

# Gebührenordnung

## für die Fäkalien-, Müll- und Scherbenabfuhr

ab 1. April 1929.

Es sind zu zahlen:

1. bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr (Fäkalien oder Müll, getrennt oder zusammen) bis zu 20 Liter Kübelraum und für die vierteljährliche Scherbenabfuhr . . . . . ~~8.-~~ 8.- Mf.
2. bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr (Fäkalien und Müll, getrennt oder zusammen) bis zu 20 Liter Kübelraum und für die vierteljährliche Scherbenabfuhr . . . . . ~~14.-~~ 14.- "

Für jeden Eimer Fäkalien erhöht sich die Gebühr für je 5 Liter weiteren Rauminhalt  
zu 1 . . . . um 1.— Mf.  
zu 2 . . . . um 2.— Mf.

Bei der jedesmaligen Müllabnahme wird nicht mehr als 1 Kübel bis zu 30 Liter Rauminhalt oder 2 Kübel von insgesamt 30 Liter abgenommen.

Die jedesmalige Abnahme weiterer Kübel ist beim Magistrat zu beantragen, der die Gebühr in diesen Einzelfällen festsetzt. Kübel, die ein übermäßiges Gewicht haben, werden nicht abgenommen.

Haushaltungen, die nicht an die Fäkalien- oder Müllabfuhr angeschlossen sind, haben für die vierteljährliche Scherbenabfuhr eine jährliche Gebühr von 5.— Mf. zu zahlen.